Zur Einführung: Aufbau und Struktur der deutschen Sportverbände und Sportvereine

Prof. Dr. Bernhard Pfister, Bayreuth

I. Organisierte Formen der Sportausübung

In organisierter Form wird in Deutschland Sport in der Hauptsache betrieben im Rahmen der Sportverbände (ungefähr 26 Millionen Mitglieder). Daneben gibt es noch eine Vielzahl von sogenannten kommerziellen Sportanbietern (Fitneßzentren, Tennis- Squash-Hallen, Skisport). Weiterhin bieten viele Unternehmen ihren Mitarbeitern und deren Angehörigen die Möglichkeit, verschiedene Sportarten auszuüben; der Betriebssport ist im Bund Deutscher Betriebssportverbände organisiert. Die Bundeswehr fördert in sogenannten Sportfördergruppen Spitzenathleten. Schließlich wird in den Schulen Sportunterricht angeboten. Im Folgenden soll nur der verbandsmäßig betriebene Sport behandelt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß es bei manchen Verbandsorganisationen kleinere Abweichungen gibt.

II. Verbandstruktur

Der verbandsmäßig betriebene Sport ist hierarchisch-monopolistisch organisiert; es herrscht das Ein-Verbandsprinzip, d.h. für jede Sportart besteht nur je ein nationaler Spitzenfachverband (z.B. Deutscher Leichtathletikverband, DLV, Deutscher Fußballbund, DFB, monopolistische Struktur). Unter jedem Spitzenverband stehen die Landesfachverbände (z.B. Bayerischer, Württembergischer Fußballverband), oft darunter auch noch Kreis- und Bezirksverbände (hierarchische Struktur).

Die Basis bilden die Sportvereine (Klubs), deren Mitglieder, die Sportler, die von ihrem Verein angebotenen Sportarten ausüben. Nur soweit Berufsspieler tätig werden, sind diese aus steuerrechtlichen Gründen nicht Mitglieder ihres Vereins sondern dessen Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages (z.B. die Lizenzspieler des Fußball-Bundesliga).

Jeder Verein ist Mitglied seines Landesfachverbandes; werden in einem Verein - wie meistens - mehrere Sportarten ausgeübt (sogenannter Mehrspartenverein), so gehört dieser Verein entsprechend mehreren Landesfachverbänden an. Die Landesverbände organisieren und regeln in ihrem örtlichen Bereich Wettkämpfe zwischen den Sportlern (z.B. Bayerische

Schwimmeisterschaften) oder zwischen den Vereinen (Bayernliga im Fußball); dabei dürfen regelmäßig nur solche Sportler mitwirken, die von dem betreffenden Verband eine Spielerlaubnis (auch Spielerpaß oder Lizenz genannt) haben. Die Landesfachverbände sind Mitglieder in dem für sie zuständigen deutschen Spitzenfachverband (also der bayerische Fußballverband Mitglied des DFB). In der Regel sind die Vereine keine unmittelbaren Mitglieder ihres deutschen Spitzenfachverbandes; immerhin sind die Vereine der Fußballbundesliga außerordentliche Mitglieder des DFB.

Die Spitzenfachverbände organisieren und regeln die nationalen Wettkämpfe (deutsche Meisterschaften, deutsche Bundesliga); außerdem setzen sie die Regeln für die Ausübung der betreffenden Sportart fest, natürlich in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes (hierarchisches Prinzip). Auch hier dürfen nur vom Verband lizenzierte Sportler teilnehmen.
Die Spitzenfachverbände sind jeweils Mitlieder der Internationalen Fachverbände (Europäischer oder Weltfachverband) und dementsprechend an deren Regelwerke gebunden.

Neben der Fachverbandsorganisation gibt es noch eine Verbandsorganisation, die den gesamten Sport vertritt: Die Kreis- und Landessportbünde auf regionaler Ebene, die auf nationaler Ebene im Deutschen Sportbund (DSB) zusammengeschlossen sind; auch die Spitzenfachverbände sind Mitglieder des DSB.
Schließlich besteht noch das Nationale Olympische für Deutschland (NOK), dessen Mitglieder nur natürliche Personen und zwar die Vertreter der olympischen Sportarten, die deutschen Mitglieder des IOC und Aktivenvertreter sind.

III. Die rechtlichen Grundlagen der Struktur von Verbänden und Vereinen

1. Die Sportverbände sind "eingetragene Vereine" gem. §§ 21 ff. BGB (sogenannter Idealverein im Gegensatz zum wirtschaftlichen Verein) und daher juristische Personen (Ausnahme der Landessportverband für das Saarland, der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist); auch das NOK ist ein eingetragener Verein.

Das gleiche gilt für die Sportklubs (Sportvereine); regelmäßig schreiben die Verbandssatzungen sogar vor, daß Mitglieder nur Klubs in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins werden können.

2. Zur Gründung eines eingetragenen Vereins muß eine Satzung errichtet werden, die insbesondere den Zweck des Vereins (Ausübung des (Fußball)Sports festlegt und die für das Vereinsleben wichtigen Grundentscheidungen beinhalten muß. Sieben Personen müssen sie unterschrieben dem Vereinsgericht vorlegen, das die Eintragung in das Vereinsregister vornimmt; dadurch erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Willensbildungsorgan, das insbesondere die Satzung ändern kann

und die grundlegenden Entscheidungen trifft; weiterhin der Vorstand (ein oder mehrere Personen), der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird; er vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins. Daneben können noch "besondere Vertreter" für besondere Angelegenheiten benannt werden.

Große Vereine haben daneben oft noch einen Beirat, der insbesondere die finanziellen Vorgänge überwacht und den Vorstand berät (so vorgeschrieben vom DFB für die Vereine der Bundesliga).

3. Umstritten ist, ob ein Verein mit einer Berufssportabteilung, etwa in der Fußballbundesliga, noch als Idealverein betrieben werden kann("Rechtsformverfehlung"). Die Bedenken ergeben sich vor allem daraus, daß das Vereinsrecht des BGB weder den gleichen Gläubigerschutz (Erfordernis einer angemessenen Kapitalausstattung, Kapitalerhaltung, Bilanzierungspflicht) noch den gleichen Mitgliederschutz gewährt wie das Aktien- oder GmbH-Recht. Probleme wirft auch die "Gemeinnützigkeit" der Vereine auf, die ihnen Steuererleichterungen bringt.

Konsequenzen wurden bislang nur im Eishockey gezogen. In der Deutschen Eishockeyliga (DEL) spielen Klubs in der Rechtsform der GmbH. Die DEL wird zwar noch unter dem Dach des Deutschen Eishockeybundes betrieben, ist aber weitgehend selbständig.

Vor allem auch im Bereich des DFB wird seit langem erörtert, ob auch Sportklubs in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder GmbH (nach englischem, französischem, italienischem und spanischem Vorbild) zugelassen werden sollen, was wohl in nächster Zeit zu erwarten ist; manche großen Fußballvereine haben Pläne zu einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft schon vorbereitet.

4. Unabhängig von der Rechtsform ist inzwischen mehrfach von Gerichten klargestellt worden, daß die Vereine mit Profiabteilungen Unternehmen im Sinne des europäischen und deutschen Kartellrechts (Art. 81 f. EG-Vertrag, deutsches Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind. Die großen Spitzenfachverbände wie der DFB sind ebenfalls Unternehmen in diesem Sinne und - da sie die Interessen der Vereine bündeln - auch Unternehmensverbände.